

BL_GERICHTE 420 2021 249 vom 22. Februar 2022

BL Gerichte, 2022-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2021_249

FR: BL_GERICHTE 420 2021 249 du 22 février 2022

IT: BL_GERICHTE 420 2021 249 del 22 febbraio 2022

Regeste

Betreibungsrechtliche Beschwerde; Verteilung in der Verwertungssache C.

Erwägungen

E. 1

) Verkaufserlös Stockwerkeinheit Z. GBB Nr. zzzzz: CHF 902'033.25 Rückerstattung zuviel bezahlter Grundstückgewinnsteuern (p.m.): (CHF 5'372.80)

E. 2

) Befriedigung pfandgesicherter Forderungen gem. Lastenverzeichnis: Kredit der UBS Switzerland AG: CHF -444'635.39 Pfandgesicherte Forderung A. und B. : CHF -115'364.61 Zwischentotal (Nettoerlös I): CHF 342' 033.25 3) Interne Liquidation der einfachen Gesellschaft: Gesellschaftsrechtliche Ansprüche von A. und B. : CHF 274'753.16 Abzug der pfandgesicherten Forderung von A. und B. : CHF -115'364.61 Vorab auszubezahlender Anspruch von A. und B. : CHF 159' 388.55 4) Feststellung des zu verteilenden Erlöses: Nettoerlös I abzüglich gesellschaftsr. Ansprüche A. und B. : CHF 182'644.70 zuzüglich Rückerstattung zuviel bezahlter Grundstückgewinnsteuern: CHF 5'372.80 Ergebnis: CHF 188'107.50 Fazit / Verbot der reformatio in peius 5.1 In der angefochtenen Verfügung vom 12. November 2021 erwoog das Betreibungsamt Basel-Landschaft, dass den Beschwerdeführern vor der Verteilung CHF 247'978.14 vergütet würde und den Pfändungsgläubigern der Betreuungsschuldner noch ein zu verteilender Verwertungserlös von CHF 94'055.11 zustünde. Richtigerweise beträgt der Anspruch der Beschwerdeführer laut der vorstehenden korrigierten Berechnung jedoch CHF 159'388.55, womit zugunsten der Pfändungsgläubiger ein Verwertungserlös von total CHF 182'644.70 (zuzüglich CHF 5'372.80 aus zuviel bezahlten Grundstückgewinnsteuern) zur Verteilung steht. Dieses Ergebnis führt zu einem dazu, dass die Rechtsbegehren 1a und 1b sowie die Eventualbegehren 2a und 2b der Beschwerdeführer, welche darin jeweils die Auszahlung des gesamten übriggebliebenen Verwertungserlöses nach Abzug der pfandgesicherten Forderungen beantragen, abzuweisen sind. 5.2 Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass im aufsichtsrechtlichen Beschwerdeverfahren das Verbot der reformatio in peius gilt (dazu bereits E. 1.6 oben), womit die beschwerdeführende Partei in der Sache keine Schlechterstellung im Beschwerdeverfahren erfahren darf. Die angefochtene Verteilungsverfügung des Betreibungsamtes Basel-Landschaft vom 12. November 2021 darf deshalb von der Aufsichtsbehörde nicht zu Ungunsten der beschwerdeführenden Partei abgeändert werden, zumal die Pfändungsgläubiger sowie die Betreuungsschuldner es vorliegend unterlassen haben, fristgerecht eine Beschwerde zu erheben. Nachdem sich die korrigierte Berechnung der Aufsichtsbehörde zur Ermittlung des verbleibenden Erlöses für die Verteilung an die Pfändungsgläubiger offensichtlich zu Ungunsten der Beschwerdeführer auswirken würde, muss die Verfügung des Betreibungsamtes

Basel-Landschaft vom 12. November 2021 bestehen bleiben. Sie darf also nicht aufgehoben werden und bleibt wirksam. Das Betreibungsamt Basel-Landschaft ist aber darauf aufmerksam zu machen, dass zum berechneten Verwertungserlös von CHF 94'055.11 gemäss ihrer angefochtenen Verteilungsverfügung die zurückbezahlte Grundstückgewinnsteuer im Umfang von CHF 5'372.80 (dazu E. 3.1) hinzuzurechnen ist, so dass für die Verteilung des Verwertungserlöses unter den Pfändungsgläubigern beider Betreuungsschuldner ein Gesamtbetrag von gerundet CHF 99'427.90 zur Verfügung steht.
Kosten

E. 6

Für das Beschwerdeverfahren werden gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten erhoben. Die Zusprechung einer Parteientschädigung ist im betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren gemäss Art. 62 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) ebenfalls nicht vorgesehen, weshalb jede Partei ihre eigenen Parteikosten selbst zu tragen hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.